

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Bereich

Falls nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart, gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Lieferung oder Kauf und Verkauf des Produkts („Produkt“), das dem Kunden oder Käufer („Kunde“) von Evertis Portugal, S.A. („Evertis“) nach folgenden Klauseln geliefert oder verkauft wird.

2. Vollständige und vorbehaltlose Annahme

a) Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vor Aufgabe der Produktbestellung seitens des Kunden oder des möglichen Kunden schriftlich übermittelt oder stehen in www.evertis.com zur Verfügung.

b) Die Aufgabe der Bestellung und/oder Annahme der Rechnung durch den Kunden impliziert die vollständige und vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wobei davon ausgegangen wird, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass der Kunde über eine vollständige Kenntnis aller Klauseln der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie ihrer Reichweite verfügt, mit Ausschluss aller Klauseln, die nicht ausdrücklich von Evertis angenommen wurden und nicht Teil einer schriftlichen Vereinbarung sind, die von Evertis und dem Kunden unterschrieben wurde.

c) Jedwede Änderungen oder Zusätze zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich aufgesetzt und von den Parteien unterschrieben werden.

3. Bestellungen

Die Bestellungen des Produkts („Bestellungen“) werden vom Kunden oder einem für seine Vertretung ordnungsgemäß befugten Dritten schriftlich aufgegeben und werden von Evertis für gültig und somit bindend angesehen, nachdem sie von Evertis durch ein schriftliches, an den Kunden geschicktes Dokument bestätigt wurden.

4. Haltbarkeit des Produkts und Gültigkeit der Angebote

a) Die Haltbarkeitsdauer des Produkts beträgt 6 (sechs) Monate ab dem Datum seiner Auslieferung, sofern die angemessenen Transport- und Lagerbedingungen sichergestellt werden.

b) Die von Evertis vorgelegten Verkaufsangebote gelten für einen Zeitraum von 30 (dreißig) aufeinanderfolgenden Tagen ab dem in ihnen angegebenen Datum, falls in ihnen nicht ausdrücklich eine andere Gültigkeitsdauer genannt wird.

5. Preis und Preisänderungen

a) Unbeschadet dessen, was zwischen Evertis und dem Kunden vereinbart wird, ist der Verkaufspreis des Produkts immer der Preis, der bei Evertis im Augenblick des Produktversands und der Ausstellung der entsprechenden Rechnung gültig ist, zuzüglich MwSt. zum bei Produktversand gültigen Satz wie auch zuzüglich jedweder Belastungen, Steuern, Tarife, Zölle, Gebühren oder anderer Abgaben oder auch jedweder Bankgebühren, die mit dem Produkt verbunden sind.

b) Bis zum Augenblick des Produktversands behält sich Evertis das Recht vor, den Preis ohne Vorankündigung aufgrund von Änderungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, zu verändern, insbesondere infolge von Änderungen bei Steuern, Gebühren, Prämien, Wechselkursschwankungen oder anderem, wobei Evertis den Kunden in einer angemessenen Frist von einer solchen Änderung benachrichtigen muss.

c) Falls Evertis zu dem Schluss kommt, dass sie aufgrund einer gesetzlichen, angeordneten, verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Auflage daran gehindert wird, den Preis für das an den Kunden gelieferte Produkt zu erhalten, kann sie, ohne dass eine Vorankündigung notwendig ist und ohne dass sie gegenüber dem Kunden haftbar wird, alle Bestellungen hinsichtlich zukünftiger Produktlieferungen an den Kunden annullieren.

6. Bezahlung

a) Evertis wird für jede Produktlieferung eine Rechnung für den Kunden ausstellen, auch wenn es sich um eine Teillieferung handelt.

b) Immer wenn die Parteien gestaffelte Zahlungen für die bestellten Produkte vereinbaren, wird die erste vom Kunden gezahlte Rate als Bestellbestätigung angesehen, und erst nach ihrem Eingang wird mit den für die Produktlieferung notwendigen Maßnahmen begonnen.

c) Außer bei ausdrücklich gegenteiliger Angabe auf der Rechnung oder dem Vertrag sind die Rechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab dem Datum ihrer Ausstellung fällig.

d) Außer bei ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung werden die Zahlungen in Euro durch Banküberweisung auf das von Evertis auf der entsprechenden Rechnung oder im ihr zugrundeliegenden Vertrag genannte Konto getätigt, ohne dass Abzüge irgendwelcher Beträge vorgenommen werden, insbesondere als Ausgleich.

e) Die Einsetzung oder Verschärfung jedweder Art von Belastungen, Steuern, Tarifen, Zöllen, Gebühren oder Abgaben oder auch jedweder Bankgebühren und -kommissionen, die auf Evertis im Rahmen von Verkauf und Lieferung des Produkts zukommen, auch wenn dies nach Vertragsunterzeichnung geschieht, gehen zu Lasten des Kunden, wobei der

entsprechende Betrag Evertis auf einen in dieser Hinsicht gestellten Antrag hin erstattet werden muss.

f) Die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden an Evertis von jedweden fälligen Beträgen gibt Evertis das Recht, automatisch, ohne Notwendigkeit irgendeiner Vorankündigung und unbeschadet anderer ihr zustehender Rechte (i) Verzugszinsen auf einer täglichen Basis zum gesetzlichen Satz zuzüglich 6 (sechs) Prozentpunkte anzuwenden, nach Art. 102 des Handelsrechts, bezogen auf alle am Fälligkeitstag nicht gezahlten Beträge ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Bezahlung; (ii) vom Kunden die Bezahlung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu fordern, einschließlich Verwaltungskosten und Anwalts honorare, die auf Evertis zur Sicherstellung der Befriedigung ihrer Forderung zukommen; (iii) zukünftige Produktlieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Beträge auszusetzen; (iv) zukünftige Produktlieferungen zu annullieren und den Vertrag wegen Nichtbezahlung des Preises aufzulösen; und/oder (v) Vorauszahlung für zukünftige Produktlieferungen zu fordern.

7. Lieferungen

a) Die Produktlieferungen werden durch die internationalen offiziellen Normen der Internationalen Handelskammer für die Auslegung der Handelsklauseln („Incoterms 2010“ oder deren neuester Version) geregelt, nach den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Klauseln.

b) Das Risiko von Verlust, Raub, Diebstahl, Irrleitung oder Verderb und auch das Risiko von am Produkt verursachten oder festgestellten Schäden wird nach Auslieferung oder Versand, entsprechend den geltenden *Incoterm*-Klauseln, an den Kunden übertragen.

c) Falls der Kunde mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung in Verzug ist, ist er immer verantwortlich für den Schaden, den Evertis infolge des Verlusts, des Verderbs oder der Wertminderung des Produkts hat, auch wenn diese Tatsachen dem Kunden nicht zuzurechnen sind.

d) Evertis behält sich das Recht vor, eine Produktmenge auszuliefern, die bis zu maximal 10% größer oder kleiner als die vom Kunden tatsächlich bestellte Produktmenge ist, und der Kunde verpflichtet sich, die tatsächlich versandte Menge anzunehmen und den entsprechenden Preis zu bezahlen.

e) Die von Evertis an den Kunden übermittelten Lieferfristen entsprechen nur Schätzungen. Bei Verspätung verpflichtet sich Evertis, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Lieferung so schnell wie möglich auszuführen, wobei sie den Kunden hierüber informiert.

8. Verpackungen

a) Evertis wird das Produkt für seinen Transport angemessen verpacken, wenn immer ihr die Umstände, unter denen der Transport stattfinden soll, mit dem von ihr für ausreichend gehaltenen zeitlichen Vorlauf mitgeteilt werden.

b) Falls das Produkt in wiederverwertbaren Verpackungen geliefert wird (z.B. Kunststoffpaletten oder H1-Paletten), ist der Kunde verpflichtet, die genannten Verpackungen, die von ihm in angemessener Zeit an Evertis zurückgegeben werden, zu verstauen und zu verwahren, wobei der Kunde für alle Verluste und Beschädigungen der sich in seinem Besitz befindlichen Verpackungen verantwortlich ist.

c) Falls das Produkt in nicht wiederverwertbaren Verpackungen geliefert wird, erwirbt der Kunde das Eigentum an denselben mit dem Erwerb des Produkteigentums und ist für ihre Handhabung und die Endbestimmung der Verpackungsabfälle verantwortlich, wobei er gegenüber Evertis ausdrücklich alle Verpflichtungen aus der geltenden Gesetzgebung übernimmt wie auch jedwede Haftungen, die Evertis aus der Nichterfüllung der genannten Gesetze auferlegt werden können.

9. Verpflichtungen und Garantien

a) Evertis garantiert, dass das Produkt nicht auf Anordnung irgendeines gerichtlichen Prozesses gepfändet oder beschlagnahmt wurde und dass es frei von Lasten, Belastungen oder Ansprüchen Dritter ist.

b) Evertis garantiert nicht, dass der Kunde, wenn er das Produkt benutzt, weiterverkauft oder handhabt, nicht irgendeine eingetragene Marke eines Dritten oder irgendein industrielles Eigentumsrecht verletzt, und sie ist dem Kunden gegenüber nicht für Schäden und Kosten haftbar, die auf ihn infolge möglicher Übertretungen zukommen.

c) In keinem Fall wird eine der Parteien gegenüber der anderen haftbar sein für irgendwelche Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden oder spezielle Schäden (einschließlich insbesondere solcher, die mit dem Verlust von Produktion, Einnahmen, Gewinnen, Kunden, Reputation oder dem Wert ihrer Aktien verbunden sind).

d) Außer wenn sie aus Pflichtverletzung der bei Evertis geltenden Arbeitsanweisungen im Augenblick der Produktlieferung resultieren, wird der Kunde Evertis (einschließlich insbesondere ihrer Mutterunternehmen, Subunternehmen, Aktionäre, Gesellschafter, Ko-Investoren wie auch der entsprechenden Verwaltungsmitglieder, Mitarbeiter oder Arbeiter) absichern vor (i) allen Forderungen, Haftungen, Kosten, einschließlich insbesondere Verletzungen oder Tod von Arbeitern des Kunden oder von Personen, die von diesem direkt oder indirekt vertraglich verpflichtet wurden, die auf irgendeine

Weise mit dem verkauften Produkt verbundenen sind (einschließlich insbesondere seinen Besitz, Gebrauch, Handhabung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Anordnung, Wiederverkauf oder Übermittlung des Produkts); und vor (ii) allen Verlusten, Schäden oder Kosten (einschließlich angemessener rechtlicher Ausgaben), die in Verbindung mit Ansprüchen Dritter aufkommen, die aus dem Verkauf des Produkts an den Kunden oder aus Verarbeitung oder Verkauf des Produkts oder aus anderen produzierten Rohmaterialien, die das Produkt benutzen, resultieren, bezüglich derer Evertis nach den Vertragsklauseln nicht verantwortlich ist.

10. Produktkontrolle und Haftungsgrenze

a) Der Kunde oder ein für seine Vertretung ordnungsgemäß befugter Dritter wird das Produkt unmittelbar nach Empfang jeder Lieferung begutachten und in die Versandpapiere alle augenfälligen Schäden oder alle während Ladung und Transport des Produkts festgestellten Fehler eintragen; Das Fehlen eines Eintrags in der *oben* beschriebenen Weise gibt Evertis das Recht, alle Reklamationen über Fehler oder augenfällige und feststellbare Schäden nach und zum Zweck von Punkt D *unten* als unangebracht anzusehen.

b) Der Kunde oder ein für seine Vertretung ordnungsgemäß befugter Dritter begutachtet das erhaltene Produkt während des Übergabeprozesses ebenfalls um festzustellen, ob die Anforderungen hinsichtlich Menge und Qualität erfüllt sind. Falls er eine Differenz feststellt, muss der Kunde den Spediteur informieren, die Differenz in die Versandpapiere eintragen und Evertis umgehend informieren.

c) Die Nichterfüllung der oben beschriebenen Fristen und Bedingungen für die Vorlage von Reklamationen oder der Gebrauch des Produkts ohne vorherige Kontrolle in der *oben* beschriebenen Weise entspricht einer Annahme – ohne Vorbehalte – des Produkts vonseiten des Kunden und dem Verzicht, vonseiten des Kunden, auf die Möglichkeit, jedwede mit dem Produkt verbundenen Reklamationen vorzulegen.

d) Falls die Rückgabe eines reklamierten und von Evertis für fehlerhaft gehaltenen Produkts stattfindet, verpflichtet sich der Kunde, das Produkt bis zu dessen Abholung ordnungsgemäß an einem passenden Ort aufzubewahren und die entsprechenden Kosten zu tragen.

e) Jedwede andere Garantie in Bezug auf die Qualität des Produkts oder seinen Gebrauch für irgendeinen spezifischen Zweck, der sich aus dem Gesetz oder einer anderen Quelle ergibt, wird ausgeschlossen, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Vertrag hervorgeht.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Unbeschadet der Klauseln hinsichtlich der Übergabe und unbeschadet der Risikoübertragung auf den Kunden nach dem geltenden *INCOTERM* bleibt das Eigentum des Produkts ausschließlich im Bereich von Evertis, bis alle vom Kunden nach dem Vertrag oder nach Vereinbarung zwischen den Parteien geschuldeten Beträge vollständig und bedingungslos vom Kunden an Evertis bezahlt sind.

b) Falls das Produkt weiterverarbeitet wird oder falls während des Weiterverarbeitungsprozesses das Produkt mit Produkten Dritter vermischt wird, wird der Kunde Eigentümer des neuen Produkts beziehungsweise Miteigentümer dieses weiterverarbeiteten Mischprodukts.

c) Falls das Produkt oder das weiterverarbeitete Mischprodukt Dritten überlassen wird, muss der Kunde seine Ansprüche in Bezug auf Dritte in Höhe des geschuldeten Betrags an Evertis abtreten.

12. Technische Informationen

a) Jedwede technische Beratung oder Assistenz, die dem Kunden von Evertis oder ihren Mitarbeitern im Hinblick auf Auswahl und Gebrauch des dem Kunden nach den Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem Vertrag übergebenen Produkts zuteilwird, wird gegeben und vom Kunden angenommen auf seine ausschließliche Rechnung und sein Risiko, wobei Evertis oder ihre Mitarbeiter in keiner Weise für die Anwendung dieser Ratschläge oder Assistenz oder für die sich daraus ergebenden Resultate verantwortlich sind.

b) Insbesondere stellt Evertis nur Empfehlungen zur Verfügung, die mit dem Gebrauch des Produkts in Übereinstimmung mit den vom Kunden gelieferten Informationen verbunden sind, und nur dieser ist für den Gebrauch des Produkts für einen spezifischen Zweck verantwortlich, wobei Evertis nicht die Angemessenheit des Produkts für irgendeinen spezifischen Zweck, für den Verkauf oder für irgendeine andere Nutzung garantiert.

c) Alle Beschreibungen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen oder technischen Daten aus dem von Evertis herausgegebenen Werbematerial oder den technischen Informationen können ohne jede Vorinformation Änderungen unterliegen und gelten nicht als Verkaufsspezifizierungen, Auszug oder Ergänzung derselben.

13. Vertraulichkeit

Jede der Parteien verpflichtet sich, zu jeder Zeit, außer sie ist befugt, irgendeine Information zu verbreiten, folgendes vertraulich zu behandeln: (i) die Informationen, die Evertis oder den Kunden betreffen (Zutreffendes), über ihre/seine Tätigkeit, Aktionäre, Verwaltungsmitglieder, Arbeiter oder mit ihr/ihm verbundene Personen, die sie/er im Rahmen des Vertrags erhalten hat;

(ii) alle von Evertis oder dem Kunden ausgestellten oder untereinander ausgetauschten Dokumente; (iii) die Existenz und den Inhalt des Vertrags; und (iv) alle Kontakte oder Geschäfte zwischen Evertis und dem Kunden.

14. Wirksamkeit

a) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen binden die Parteien, ihre Nachfolger und Übernehmer und können nur durch eine im Vertrag stehende Sonderklausel aufgehoben werden.

b) Falls irgendeine Klausel der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrags von irgendeinem Gericht oder der zuständigen Rechtsprechung für ungültig, nichtig oder unvollstreckbar gehalten wird, bleiben die übrigen Klauseln und Bedingungen vollständig gültig und werden nicht berührt, annulliert oder ungültig, und die Parteien ersetzen die ungültige oder unvollstreckbare Klausel durch eine andere, sodass die Allgemeinen Verkaufsbedingungen und/oder der Vertrag vollständig gültig, wirkungsvoll und vollstreckbar bleiben.

15. Rechtsverzicht

Die Parteien erkennen ausdrücklich an, dass, falls nicht aus den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen das Gegenteil hervorgeht, (i) eine Nichterfüllung oder ein Erfüllungsverzug, vonseiten jedweder Partei, bei der Ausübung ihrer Rechte nicht einem Verzicht oder einer Einschränkung ihrer Ausübung gleichkommt und (ii) die isolierte oder teilweise Ausübung eines Rechts nicht die Ausübung desselben in seiner Gesamtheit oder eines zusätzlichen ihr zukommenden Rechts verhindert.

16. Abtretung der Vertragsposition und Forderungsabtretung

a) Die Parteien können ihre Vertragsposition im Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei abtreten.

b) Der Kunde willigt ausdrücklich in die Rechtsnachfolge und die Forderungsabtretung von Evertis an Dritte ein.

17. Beendigung und Aussetzung des Vertrags

a) Der Vertrag kann aufgelöst werden wenn folgendes festgestellt wird: (i) Die Verletzung einer Hauptklausel des Vertrags durch eine der Parteien, wenn eine solche Verletzung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen im Anschluss an die diesbezügliche Benachrichtigung der anderen Partei behebbar oder behoben wird; (ii) Die Verletzung der Verpflichtung des Kunden, die vollständige Bezahlung der schon fällig gewordenen Beträge innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab der diesbezüglichen Benachrichtigung von Evertis durchzuführen; (iii) Die Vorlage eines Vorschlags zur Auflösung, Liquidierung oder Schließung der Geschäftstätigkeit einer der Parteien; (iv) Die gegen eine der Parteien begründete und von ihr nicht widersprochene Einleitung eines Prozesses nach dem Gesetz über Insolvenz und Wiederherstellung von Unternehmen oder nach anderen Gesetzen, die diese Materie regulieren oder regulieren werden, oder eines anderen Prozesses oder ähnlichen Vorgangs, ohne dass diesen Prozessen oder Vorgehensweisen sorgfältig und redlich widersprochen wird und sie 20 (zwanzig) Tage im Anschluss an ihren Beginn beendet sind; (v) Die Ernennung eines Insolvenzverwalters, Vermögensverwalters oder eines anderen Verwalters in Bezug auf die Gesamtheit oder Teile des Vermögens einer Partei; (vi) Die Beteiligung des Kunden an irgendeinem Zahlungsvorgang, einer Zahlungsabmachung oder einem Zahlungsplan im Hinblick auf die Befriedigung der Gesamtheit der Forderungen seiner Gläubiger und zu deren Nutzen, insbesondere im Rahmen eines Schuldenbereinigungsplans oder Sonderprozesses zur Wiederbelebung oder anderem.

b) Im Fall einer Vertragsauflösung aus einem der genannten Gründe kann die vertragserfüllende Partei (unbeschadet weiterer ihr zustehender Rechte) – sofern der Grund für die Auflösung fortbesteht und nicht ausgelöscht oder behoben ist – von der anderen Partei die Bezahlung des dem gelieferten Produkt entsprechenden Betrags und die Leistung einer von der anderen Partei als annehmbar betrachteten Sicherheit fordern, die Vorwegnahme der Bezahlungen für zukünftige Lieferungen oder die Verkürzung der im Rahmen des Vertrags vereinbarten Zahlungsfrist, als Bedingung, um alle zukünftigen Lieferungen des Produkts im Rahmen der angenommenen Bestellungen oder zukünftiger Bestellungen vorzunehmen, wonach die vertragserfüllende Partei, nach ihrem eigenen Dafürhalten, jedweden Produktkauf oder Produktlieferung (einschließlich des schon abgefertigten Produkts) aussetzen und/oder umgehend den Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei lösen kann.

c) Die Beendigung des Vertrags verletzt nicht das Vorhandensein aller Rechte oder Verpflichtungen, die vor der Beendigung entstanden sind und berührt nicht die Klauseln IX, XII, XV und XXII, die gültig bleiben.

19. Anwendbares Gesetz und Rechtsprechung

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem portugiesischen Gesetz, und für die Lösung aller Konflikte, die sich aus ihnen ergeben, ist der Gerichtstand Portalegre zuständig, unbeschadet der Tatsache, dass die Parteien die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren können.

Ich erkläre, die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelesen zu haben, und nehme sie an.

Datum:

Der Kun

